

Berufsprofil

Elektroniker

Bezeichnung in Landessprache:

Elektronikas tehnikis

Land:



Lettland

Übersetzungsvarianten:

Elektrotechniker

Gültigkeit:

seit 12.10.2011

Bereich der beruflichen Bildung:

Doppelt qualifizierender Abschluss (Berufliche Erstausbildung und gleichzeitiger Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung)

Lernziele und Berufsbild:

Der Elektroniker ist ein Fachmann des Elektronikbereiches, der in Zusammenarbeit mit Bereichsfachleuten verschiedener Niveaus elektronische Geräte produziert, montiert, einstellt, repariert, installiert, überprüft und bedient, elektronische Systeme programmiert und bedient sowie Kabel installiert. Ein Elektroniker arbeitet in Unternehmen der Elektronikbranche, als Freiberufler oder selbständiger Unternehmer.

Benötigte Handlungskompetenzen für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit

1. Fähigkeit, technische Zeichnungen, elektrische prinzipielle Schemata und Materialspezifikationen zu lesen und zu verstehen, um sich für die Arbeitsaufgabe vorzubereiten.
2. Fähigkeit, Materialien vorzubereiten und die Basis der elektronischen Elemente für die Fertigstellung der elektronischen Geräte zusammenzustellen.
3. Fähigkeit, Instrumente und Geräte entsprechend der zu erledigenden Arbeitsaufgabe zu wählen.
4. Fähigkeit, die neuesten Technologien und Ausstattung im Prozess der Fertigstellung der elektronischen Geräte anzuwenden.
5. Fähigkeit, die elektronischen Geräte nach den Hauptparametern und der Funktionsweise der Test- und Regulierungsgeräte zu testen und einzustellen.
6. Fähigkeit, technische Dokumentation zu lesen und zu verstehen, um die Produktions- und Regulierungsfehler bei den elektronischen Geräten zu beseitigen.
7. Fähigkeit, die Anschlüsse der Geräte zu installieren, zu montieren und die Geräte mit Benutzung der mechanischen und elektrischen Instrumente und Messgeräte anzuschließen.
8. Fähigkeit, Kabel und Stecker anzuschließen.
9. Fähigkeit, passende Materialien und Instrumente für die Wartung und Reparatur der elektronischen Geräte auszuwählen.

10. Fähigkeit, Meinungen Anderer zu beachten und die eigene Meinung bei der Lösung von Arbeitsaufgaben kompetent zu äußern.
11. Fähigkeit, in der Staatssprache (Lettisch) und in der englischen Sprache zu kommunizieren.
12. Fähigkeit, Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz, Vorschriften für Brandsicherheit und Umweltschutz einzuhalten.
13. Fähigkeit, die geltenden arbeitsrechtlichen Anforderungen zu beachten.

Zentrale Inhalte:

Die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigten Kenntnisse:

1. Die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benötigten Kenntnisse auf dem allgemein üblichen Niveau:

- 1.1. CAD/CAM Programmatur;
- 1.2. Struktureinheiten des Unternehmens, ihre Hauptfunktionen;
- 1.3. Kommunikationsgrundlagen.

2. Die für die Bewältigung der beruflichen Hauptaufgaben benötigten Kenntnisse auf dem Niveau passiver Anwendung:

- 2.1. Bezeichnungen für Elemente des elektrischen Schemas;
- 2.2. Grundlagen des technischen Zeichnens;
- 2.3. Materialien und Elektronikelemente;
- 2.4. Technologien für die Herstellung von elektronischen Geräten;
- 2.5. Einfluss der äußeren Faktoren auf das Funktionieren von elektronischen Geräten;
- 2.6. für die Elektronikbranche geltende Gesetzgebung;
- 2.7. Fachtermini in der Staatssprache und in der englischen Sprache.

3. Die für die Bewältigung der beruflichen Hauptaufgaben benötigten Kenntnisse auf dem Niveau aktiver Anwendung:

- 3.1. Computerprogramme und Informationstechnologien;
- 3.2. Fachsprache Englisch;
- 3.3. Staatssprache;
- 3.4. Hauptparameter der Elektronikkomponenten und deren Anwendung;
- 3.5. Mechanische und elektrische Instrumente und Geräte, deren Funktionsprinzipien und Parameter;
- 3.6. IPC 610 Standard;

- 3.7. Funktionsprinzipien von Messgeräten, deren Hauptparameter;
- 3.8. Messgrundlagen von elektrischen und Radio-Frequenzen;
- 3.9. Kabel- und Steckertypen, deren Hauptparameter, Anschlusstechnologien, Netzausbauprinzipien;
- 3.9. Sicherheitsvorschriften für die Arbeits-, Brand- und Elektrosicherheit;
- 3.10. Umweltschutz;
- 3.11. Arbeitsrechtliche Anforderungen;
- 3.12. Erste Hilfe;
- 3.13. Arbeitskultur, Ethik.

Pflichten und Aufgaben

Pflichten	Aufgaben
1. Vorbereitung des Arbeitsplatzes für die Herstellung von elektronischen Geräten entsprechend der technischen Dokumentation. 2. Herstellung von elektronischen Geräten.	1.1. Bekanntmachung mit der technischen Dokumentation; 1.2. Versorgung des Arbeitsplatzes mit dem benötigten Material für die Herstellung von elektronischen Geräten; 1.3. Zusammenstellung der Basis von Elektronikelementen; 1.4. Bereitstellung der benötigten Instrumente und der Ausstattung am Arbeitsplatz. 2.1. Anwendung der technischen Dokumentation; 2.2. Herstellung des elektronischen Gerätes; 2.3. Fehler testen und diagnostizieren, die im Prozess der Herstellung des elektronischen Gerätes entstanden sind, deren Beseitigung.
3. Regulieren und Testen von elektronischen Geräten. 4. Montage von elektronischen Geräten am Installierungsplatz. 5. Wartung und Reparatur von elektronischen Geräten. 6. Beachten der arbeitsrechtlichen Vorschriften, Erfüllen von Normen für Arbeits- und Umweltschutz.	3.1. Elektronische Geräte regulieren und testen; 3.2. Entstandene Fehler im Prozess der Regulierung und Herstellung beseitigen. 4.1. Montage entsprechend der technischen Dokumentation durchführen; 4.2. Regulieren und Testen von elektronischen Geräten am Installierungsplatz mit Benutzung von entsprechenden Messgeräten; 4.3. Ausbau von Schwachstromkabelnetzwerken, deren Montage und Testen. 5.1. Standardwartung von elektronischen Geräten; 5.2. Reparatur von elektronischen Geräten entsprechend der technischen Dokumentation. 6.1. Beachten von im Unternehmen geltenden Regeln und Dienstvorschriften; 6.2. Überprüfung der Entsprechung der Geräte und Instrumente den Normen für Arbeitssicherheit vor dem Arbeitsbeginn, Beachten dieser Normen während der Arbeit; 6.3. Erste Hilfe leisten; 6.4. Handeln gemäß den Vorschriften für Arbeits-, Elektro- und Brandsicherheit; 6.5. Einhalten der Vorschriften für Umweltschutz.

Praxisanteil und Ort:

Das Verhältnis zwischen Theorie und Praxis beträgt jeweils 50 Prozent. Es werden zu 60% allgemeinbildende Fächer und zu 40% berufsspezifische Fächer unterrichtet. Etwa 50% der praktischen Inhalte werden an den Schulen vermittelt und 50% durch das Lernen im Arbeitsprozess. Betriebspraktika und das Lernen im Arbeitsprozess werden teilweise auf vertraglicher Grundlage mit den Betrieben organisiert. Teilweise finden die Praxisphasen auch an Schulen statt, wenn kein Betrieb zur Zusammenarbeit gewonnen werden kann.

Ausbildungsdauer:

4 Jahr(e) 0 Monat(e)

Anmerkung zur Ausbildungsdauer:

Es gibt keine landesweit einheitlich festgelegte Ausbildungsdauer. Die Ausbildungsdauer hängt vom bereits erworbenen Ausbildungsniveau (Abschluss von Sekundarstufe I bzw. II) ab und kann auch bei gleichem Ausbildungsniveau zwischen verschiedenen Schulen variieren. In den meisten Fällen variiert die Ausbildungsdauer in diesem Beruf zwischen drei und vier Jahren.

Die vierjährigen Programme der beruflichen Sekundarbildung (profesionālā vidējā izglītība) befähigen zur unabhängigen Ausübung eines Berufs mit verschiedenen Verantwortlichkeiten. Darüber hinaus legen die Schülerinnen und Schüler der vierjährigen Programme vier zentralstaatliche Prüfungen in den Fächern Lettisch, Mathematik, Fremdsprache und in einem Wahlfach ab.

Die Prüfungen werden mit dem Zertifikat der allgemeinen Sekundarbildung abgeschlossen, welches zum Übergang in den postsekundären Bereich der höheren Berufsbildung und zum Übergang in den Hochschulbereich berechtigt.

Ausbildungsregelung im Original:

[lettland-berufsstandard-elektroniker-seit2011-lv 97.99 KB](#)

Art der Ausbildungsregelung im Original:

Berufsstandard

Auf Grundlage von Artikel 24 Berufsbildungsgesetz ist der Berufsstandard ein Teil der Klassifizierung der Berufe und legt die dem Beruf entsprechenden Grundaufgaben der beruflichen Tätigkeit und – Pflichten, die Grundanforderungen der Qualifikation und die für deren Ausführung erforderlichen allgemeinen Kenntnisse, Fertigkeiten, Verhaltensweisen und Kompetenzen fest.

Der Berufsstandard wird landesweit vom Bildungsministerium entwickelt, wohingegen die Curricula nach Artikel 25 Berufsbildungsgesetz, von den einzelnen Bildungseinrichtungen entwickelt und erarbeitet werden und somit je nach Bildungseinrichtung unterschiedlich ausgestaltet sein können.

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[lettland-berufsstandard-elektroniker-seit2011-de](#) 345.45 KB

Angaben zur Übersetzung:

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) durch vereidigte Übersetzerin.

Landeseigene Berufskennung:

Das Berufsprofil existierte bereits vor 2011, lediglich der aktuellste Berufsstandard ist seit 2011 gültig.

Berufscod - 3114 02